

7. Änderungsvereinbarung
zum
Rahmenvertrag
über ein Entlassmanagement
beim Übergang in die Versorgung
nach Krankenhausbehandlung
nach § 39 Absatz 1a SGB V
(Rahmenvertrag Entlassmanagement)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband als Spitzenverband Bund der Krankenkassen
und als Spitzenverband Bund der Pflegekassen, Berlin,

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Berlin,

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

vom

24.11.2021

Artikel 1

Artikel 1 der 5. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Absatz 1a Satz 10 SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement) vom 07.04.2021 wird aufgehoben.

Artikel 2

§ 4 Absatz 3a des Rahmenvertrages über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Absatz 1a SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement) tritt an dem Tag außer Kraft, an dem § 1 Absatz 2 Satz 1 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung außer Kraft tritt.

Artikel 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 25.11.2021 in Kraft.